



Richtlinien für die Verleihung des Bürgerpreises der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

§ 1

Die Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu zeichnet natürliche Personen, die sich um die Stadt und deren Einwohner (ehrenamtlich) besonders verdient gemacht haben, mit einem "Bürgerpreis" aus.

§ 2

An den Begriff "besonders verdient" sind hohe Ansprüche zu stellen, um die Bedeutung der Auszeichnung zu unterstreichen. Die bloße Ausübung eines Ehrenamtes, auch über längere Zeiträume, sowie die tadelfreie Ausübung von Berufspflichten, sind alleine nicht ausreichend. Erforderlich ist ein großer persönlicher Einsatz unter Zurückstellung eigener Interessen, der deutlich über das Normalmaß hinausgeht. Da die Auswahl der zu ehrenden Personen durch den Gemeinderat erfolgt, ist die Auszeichnung von aktiven Gemeinderäten nicht vorgesehen.

§ 3

Vorschlagsrecht für die Verleihung der Auszeichnung haben der Oberbürgermeister und alle Gemeinderatsfraktionen. Dritte können Vorschläge über die Genannten einbringen.

§ 4

Über die Verleihung der Auszeichnung berät und entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Wahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

Vorschläge zur Verleihung der Auszeichnung sind schriftlich, mit Begründung beim Oberbürgermeister einzureichen. Die gegebenenfalls für eine qualifizierte Beurteilung nötigen Unterlagen sind beizufügen.

§ 5

Der Bürgerpreis besteht aus kunsthandwerklich gegossenem Glas und trägt eine Schrift mit dem Wortlaut „Bürgerpreis“ und „Leutkirch im Allgäu“, sowie das stilisierte Wappen der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu.



§ 6

Über die Verleihung des Bürgerpreises wird eine Urkunde ausgestellt, die den Namen der geehrten Persönlichkeit, eine Würdigung ihrer besonderen Verdienste um die Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses und der Verleihung enthält. Die Urkunde wird vom Oberbürgermeister unterzeichnet.

Mit der Überreichung geht der Preis und die Urkunde in das Eigentum der/des Geehrten über.

§ 7

Die Verleihung der Auszeichnung findet grundsätzlich im Rahmen des Neujahrsempfanges der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu oder in sonstiger feierlicher Weise statt. Der Gemeinderat kann in Einzelfällen eine andere Form der Übergabe beschließen.

Die Verleihung wird vom Oberbürgermeister oder einem von ihm benannten Vertreter vorgenommen. Die Gästeliste ist mit dem zu Ehrenden abzustimmen. Bei der Verleihung wird das Goldene Buch der Stadt aufgelegt, in das sich der Geehrte eintragen kann.

§ 8

Die Auszeichnung kann an jede natürliche Person nur einmal verliehen werden.

§ 9

Die Auszeichnung ist dann zurückzugeben, wenn erwiesen ist, dass die Verleihung unter unzutreffenden Voraussetzungen oder falschen Werturteilen erfolgte. Dies hat der Gemeinderat mit zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder des Gemeinderates festzustellen.

Leutkirch im Allgäu, den 03.12.2012